

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.08.2023 zum Sozialausschuss am 31.08.2023:
Wechsel der Betreuung von jungen Menschen zum SGB III**

Die Anfrage wurde durch das Beteiligungsmanagement SGB II des Kreissozialamtes unter Einbeziehung des Jobcenters ME-aktiv beantwortet.

1) Viele Jobcenter und auch die Personalvertretungen sehen eine Rechtskreisänderung sehr kritisch. Wie stehen das Jobcenter ME, die Kreisverwaltung und die Beauftragten für Chancengleichheit zu den Plänen?

Die konkrete Umsetzungsidee ist im Rahmen der Aufstellungsverfahren für den Bundeshaushalt 2024 inkl. deren mittelfristiger Finanzplanung aufgekommen. Die Thematik ist seitdem in allen regelmäßigen Austauschformaten zwischen den Trägern des Jobcenters ME-aktiv, mit den kommunalen Spitzenverbänden (Vorstand und Sozialausschuss Landkreistag NRW, Deutscher Landkreistag) und auch im Verwaltungsausschuss der Agentur Mettmann auf der Tagesordnung. Der Bundesrat hat sich ebenfalls einstimmig ablehnend dazu verhalten.

Die kommunalen Träger sehen die geplanten Änderungen sehr kritisch und lehnen diese komplett ab. So auch das Ergebnis der Vorstandssitzung des Landkreistages vom 18.08.2023. Der Deutsche Landkreistag hat bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Umorganisation eine Blitzumfrage durchgeführt und im Rahmen einer sehr kurzfristig anberaumten Videokonferenz auch einen sehr deutlichen Standpunkt bezogen. Gleiches gilt auch für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW).

Es muss aktuell festgestellt werden, dass sich die konkrete Umsetzung noch nicht abschließend aus dem Kabinettsbeschluss zum Haushaltsfinanzierungsgesetz herauslesen lässt. Die notwendigen Rechtsänderungen müssen über gesonderte Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

Dem kommunalen Träger und auch dem Jobcenter ME-aktiv stellen sich diverse Fragen zur Umsetzungsstrategie. Der Ursprung ist offensichtlich in einer haushälterischen Umwidmung im Bundeshaushalt zu sehen. Alle beteiligten Stellen stehen im engen Austausch und teilen auch Erkenntnisse / Informationen zur gemeinsamen Bewertung miteinander.

Der kommunale Träger hat über die kommunalen Spitzenverbände ebenfalls kritisch auf (je nach konkreter gesetzlicher Ausgestaltung) die notwendigen zusätzlichen Schnittstellen zwischen SGB III, SGB II und den Beratungs- und Unterstützungsnetzwerken hingewiesen. Allein die Umsetzung des Rechtskreiswechsels für die Ukrainer und die Bürgergeldreform in zwei Schritten haben dem Jobcenter und den Trägern viele Ressourcen und Organisationsaufwand abgefordert. Immer weitere Reformen

und Umschichtungen im Bestand führen auch zu weiteren Turbulenzen innerhalb der Struktur und bei den engagierten Kolleginnen und Kollegen der Jobcenter.

2) Die im SGB II enthaltenen spezifischen Instrumente für die individuellen, besonderen Bedarfe von jungen Menschen, wie zum Beispiel die Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher (§ 16h SGB II), sind im SGB III nicht enthalten. Welche Auswirkungen würde das Jobcenter für die Situation der jungen Menschen im Bürgergeldbezug erwarten?

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass sich das Jobcenter ME-aktiv seit der sog. „Hartz-IV-Reform“ eine große Kompetenz bezogen auf die Zielgruppe U25 aufgebaut hat. Insbesondere die Ansprachestrategien und auch die besonderen Leistungsportfolios des SGB II werden individuell beraten und vermittelt. Über die Förderungen nach § 16 h SGB II hinaus sind dem kommunalen Träger (Kreis Mettmann) und dem Jobcenter ME-aktiv insbesondere die Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) besonders wichtige Unterstützungs- und Beratungsleistungen. Mit einem möglichen Wechsel der Vermittlungszuständigkeit für den Bereich U25 würden auch viele Zugänge und Beratungsansätze bei diesen Leistungsangeboten verloren gehen.

Darüber hinaus stand die Bürgergeldreform ebenfalls unter der Zielsetzung, eine engere Beratung und Betreuung der Leistungsberechtigten des SGB II zu gewährleisten. U.a. wurde daher zum 01.07.2023 auch die „ganzheitliche Betreuung“ nach § 16k SGB II neu als Förderinstrument in das SGB II aufgenommen. Die Argumentationsbasis für die Bürgergeldreform wird durch die beabsichtigte Kürzung der Eingliederungstitel für das SGB II und den avisierten Zuständigkeitswechsel für die Personengruppe U25 konterkariert.

Eine abschließende Beurteilung inkl. Ableitung aller Auswirkungen kann aktuell jedoch noch nicht vorgenommen werden, da die konkrete Umsetzung bis dato nicht abschließend geklärt ist.

3) Wäre Personal des Kreises betroffen und welche Auswirkung auf die Personalsituation erwarten Jobcenter und Kreisverwaltung?

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Umsetzung auch Auswirkungen auf den Personalbestand des Jobcenters ME-aktiv haben wird. Wie bereits dargestellt, kann hierzu eine abschließende Einschätzung erst erfolgen, wenn die notwendigen Entwürfe zur Gesetzesänderung vorliegen.

4) Gibt es schon Planungen, wie die vorhandene Kompetenz in den Jobcentern zur Betreuung der jungen Menschen beim Übergang der Zuständigkeit zu den Arbeitsagenturen gesichert wird? Wenn ja, wie sehen diese Pläne aus?

Wie bereits dargestellt, stehen die beiden Träger mit dem Jobcenter ME-aktiv im engen Austausch. Die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung für den Bereich U25 stehen noch aus. Festzustellen ist jedoch, dass die aktuell bekannte zeitliche Perspektive zum 01.01.2025 äußerst ambitioniert ist.

5) Welche Auswirkungen würden für die Träger der beruflichen Bildung und der Jugendhilfe zu erwarten sein?

Es ist davon auszugehen, dass für alle beteiligten Stellen und auch die Beratungs- und Unterstützungsnetzwerke eine Neuorientierung erfolgen muss. Die bestehenden Netzwerke in die Städte als Jugendhilfeträger und auch zu den Beratungs- und Unterstützungsnetzwerken werden im weiteren Prozess eingebunden werden.